

Impressum

Kreisverwaltung Ahrweiler
Wilhelmstraß 24-30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Erstellt durch: Abt. 2.2 - Kindertagesbetreuung
Stand: März 2021

Inhalt

1.	Zum Hintergrund - „Das Sozialraumbudget“	4
1.1	Gesetzliche Grundlagen - § 25 Absatz 5 Kita-Gesetz RLP	5
1.2	Finanzierung	5
2.	Sozialräume im Kreis Ahrweiler	6
2.1	Sozialraum Adenau / Altenahr	7
2.2	Sozialraum Bad Breisig / Brohltal	9
2.3	Sozialraum Bad Neuenahr-Ahrweiler / Grafschaft	11
2.4	Sozialraum Remagen / Sinzig	13
3.	Einsatz des Budgets im Kreis Ahrweiler	15
4.	Kita-Sozialarbeit	15
4.1	Sozialraumorientierte Arbeit in/mit Kitas	15
4.2	Umsetzung	16
4.2.1	Sozialraumorientierung / Kooperation mit weiteren Akteuren	17
4.2.2	Handlungsleitende Prinzipien	17
4.2.3	Angebote, Leistungen, Zugang	18
4.3	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	18
4.4	Schnittstellen	18
4.5	Rahmenbedingungen	19
4.6	Qualitätsentwicklung	19
5.	Personal in besonderen räumlichen Gegebenheiten - Betriebserlaubnisrelevantes Personal	19
6.	Einsatz eines Budgets auf Trägerebene	20
6.1	Kinder unter 7 Jahren mit SGB II-Bezug	22
6.2	Kinder unter 7 Jahren mit ausländischer Herkunft	23
6.3	Verdachtsmeldungen Kinderschutzfälle	24
6.4	Hilfen zur Erziehung	26
6.5	Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung	27
6.6	Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen	28
7.	Evaluation / Qualitätssicherung	30

1. Zum Hintergrund - „Das Sozialraumbudget“

Das neue Kita-Gesetz RLP, das am 01.07.2021 vollumfänglich in Kraft treten wird, verfolgt das Ziel, in Rheinland-Pfalz für einheitliche Standards in der Kindertagesbetreuung zu sorgen. Dies geht mit einem gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote einher.

Das Sozialraumbudget, das im Rahmen der Kita-Novelle verabschiedet wurde, verschafft den Akteuren im Bereich der Kindertagesstätten zusätzliche Steuerungsmöglichkeiten und Schwerpunktsetzungen, um im Praxisalltag im Sinne von Chancengerechtigkeit auf spezifische Lebenssituationen von Kindern und Eltern einzugehen. Je nach sozialräumlicher Situation können Kinder und Eltern eine bedarfsgerechte Förderung wie auch eine bedarfsgerechte Unterstützung erfahren. Gerade im Zusammenwirken mit mehreren Akteuren, beispielsweise im Hinblick auf den Umgang mit Institutionen, Behörden und Beratungsstellen, zeigt sich die präventive Dimension dieses Ansatzes, ohne dabei Selbsthilfepotenziale zu vernachlässigen.

Für zahlreiche Kitas im Kreis Ahrweiler ist sozialraumorientiertes Arbeiten nicht neu. Mit Blick auf deren konzeptionelle Ausrichtung gilt es, sensibel auf Veränderungen im jeweiligen Sozialraum und in den Lebenswelten der Kinder und Familien einzugehen. Dabei ist es von Bedeutung, im Zusammenwirken zentraler Akteure und der Adressaten, sozialräumliche Rahmenbedingungen vor Ort zu erfassen, Bedürfnisse und Bedarfe einzuschätzen und diese in den Praxisalltag der Kita zu integrieren. Der zusätzliche Blick auf Lebensräume von Kindern und Familien ermöglicht es, Lebenswelten mit zu gestalten und im Idealfall Familien zu aktivieren, dass diese sich im Sinne von Aneignung selbst mit einbringen und beteiligen, um so ihre Lebenswelten mit zu gestalten.

Gegenüber dem bisher laufenden Programm („Kita!Plus: Kita im Sozialraum“), das jährlich befristet war, sollen die Kitas im jeweiligen Sozialraum zukünftig dauerhaft unterstützt werden. Zur Überwindung struktureller Nachteile in spezifischen Sozialräumen erhalten diese die Möglichkeit, sich zu Kommunikations- und Nachbarschaftsorten weiterzuentwickeln, um u. a. niedrigschwellige Zugänge für Familien zu schaffen.

Dem Kreis Ahrweiler als dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe obliegt die Mittelverteilung. Diese wiederum erfordert eine Konzeption, die sich an der jeweiligen sozialräumlichen Situation der Tageseinrichtungen orientiert und den Einsatz von Kita-Sozialarbeit ermöglicht.

In der Konzeption ist zu regeln, welche Kriterien der Mittelverteilung zugrunde liegen und welche inhaltlichen und konzeptionellen Anforderungen gestellt werden. Diese Grundlage ist durch den Jugendhilfeausschuss zu verabschieden (Anlage 1).

1.1 Gesetzliche Grundlagen - § 25 Absatz 5 Kita-Gesetz RLP

§ 25 Absatz 5 Kita-Gesetz RLP regelt Folgendes:

„Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzlich Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können (Sozialraumbudget).“

Das Sozialraumbudget ermöglicht den Jugendämtern durch den Einsatz von entsprechendem Personal eine zusätzliche Steuerung und Schwerpunktbildung. Während das Vorgängerprogramm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ noch eine Sachkostenerforderung mit einschloss, beinhaltet das Sozialraumbudget ausschließlich die Förderung von Personalkosten.

Gleichzeitig entfällt die gesonderte Finanzierung von

- **Fachkräften mit interkultureller Kompetenz / Sprachförderung:**
Im Kreis Ahrweiler werden hierfür bisher 65 Vollzeitstellen vorgehalten. Die Förderung interkultureller Kompetenzen soll zukünftig nicht entfallen, sondern vielmehr einen wichtigen Bestandteil bei der Umsetzung des Sozialraumbudgets darstellen. In diesem Zusammenhang soll eine in den Kita-Alltag integrierte Förderung der deutschen Sprache stattfinden. Deren Wirkung, so die Fachöffentlichkeit, sei effektiver und nachhaltiger als die Durchführung gesonderter Sprachfördermodule.
- **dem Programm „Kita!plus: Kita im Sozialraum“:**
Das hierüber finanzierte und über Jahre bewährte Projekt „Schultüte plus - Stark starten“ soll ungeachtet dessen zukünftig weitergeführt werden.
- **Integrations-/Inklusionshilfen:**
Hierfür erforderliches Personal ist künftig über das BTHG zu finanzieren (§§ 35a SGB VIII, 79 SGB IX).

1.2 Finanzierung

Im Hinblick auf die Finanzierung hebt das Land hervor, dass die Jugendämter das Sozialraumbudget für zusätzliches Personal aufgrund der sozialräumlichen Situation der Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie anderer besonderer Bedarfe (siehe Nr. 5) erhalten. Es umfasst landesweit insgesamt 50 Millionen €; die Verteilung auf die Jugendamtsbezirke basiert auf den nachfolgend angeführten Parametern:

- 40 % Anteil der Kinder unter 7 Jahren
- 60 % Anteil der Kinder unter 7 Jahren, die Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) empfangen.

Erwähnt sei, dass in einer Übergangsphase bis zum 30.06.2021 das Budget (hier: im Rahmen des Förderprogramms „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“) auch für Sachkosten eingesetzt werden kann, danach ausschließlich für Personal. In dieser Phase können die Mittel bis zu 100 % für die entsprechenden Maßnahmen eingesetzt werden. Nach der Übergangsphase erfolgt eine Finanzierung im Verhältnis von 60 % = Landesmittel zu 40 % = Kreismittel. Für den Kreis Ahrweiler wurde ein vorläufiges Landesbudget in Höhe von 1,386 Millionen € errechnet. Einschließlich des Kreisanteils in Höhe von 40 % = 0,924 Millionen € ergibt sich eine Gesamtsumme für das Sozialraumbudget, die jährlich ab dem 01.07.2021 rund 2,31 Millionen € umfasst. Eingeplant ist in diesem Zusammenhang eine jährliche Dynamisierung des Budgets um 2,5 % seitens des Landes.

2. Sozialräume im Kreis Ahrweiler

Der Landkreis Ahrweiler als Flächenlandkreis und seine Sozialräume zeichnen sich durch unterschiedliche Bedürfnisse in den Lebenswelten der Bevölkerung aus. Sowohl in der Jugendhilfe und der damit verbundenen Jugendhilfeplanung als auch in der Teilhabe- und Pflegestrukturplanung wurden für den Kreis Ahrweiler vier Sozialräume identifiziert, die bereits heute in den jeweiligen Arbeitsbereichen eine zentrale Rolle einnehmen:

- Sozialraum 1: VG Adenau / VG Altenahr
- Sozialraum 2: VG Bad Breisig / VG Brohlthal
- Sozialraum 3: Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler / Gemeinde Grafschaft
- Sozialraum 4: Stadt Remagen / Stadt Sinzig

Prägend für den Kreis Ahrweiler ist im nordöstlichen Teil eine städtisch-verdichtete Besiedlung mit entsprechender Infrastruktur, die zudem in der Nähe zum Oberzentrum Bonn liegt. Die dünn besiedelten südwestlichen Teile sind hingegen durch eine ländliche Infrastruktur geprägt.

Bei der Beschreibung der Sozialräume wurde sich an die Ausführungen der Teilhabe- und Pflegestrukturplanung orientiert.

Das Sozialraumbudget im Kreis Ahrweiler – Konzeptentwurf

Im Einzugsgebiet des Sozialraums Adenau / Altenahr werden in insgesamt 15 Kindertagesstätten in freier und kommunaler Trägerschaft aktuell (März 2021) nach bisherigem Recht folgende Betreuungsangebote vorgehalten:



Verbandsgemeinde Adenau		
Einrichtung	Gruppen	Plätze
Kath. Kindertagesstätte "St. Johannes der Täufer" Adenau	6	135
Kath. Kindertagesstätte "St. Vincentius" Wershofen	3	60
Kom. Kindertagesstätte "Eifelzwerge" Leimbach	1	22
Kom. Kindertagesstätte "Kinderland" Barweiler	2	37
Kath. Kindertagesstätte "St. Franziskus" Schuld	4	75
Kom. Kindertagesstätte "Regenbogen" Antweiler	3	52
Kom. Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt" Müllenbach	3	47
Komm. Kindertagesstätte "Luftikus" Reifferscheid	1	23
Gesamt	23	451

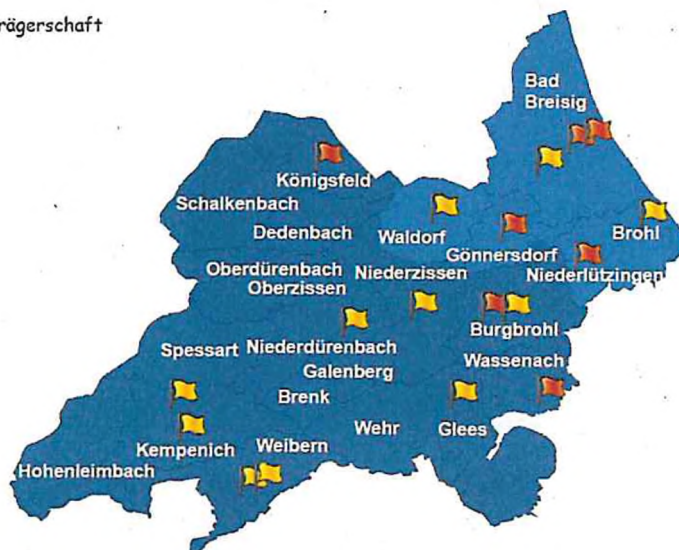
Verbandsgemeinde Altenahr		
Einrichtung	Gruppen	Plätze
Kath. Kindertagesstätte "St. Josef" Altenahr	3	55
Kath. Kindertagesstätte "St. Nikolaus u. St. Rochus" Mayschoß	3	60
Kom. Kindertagesstätte "Vischeltal" Berg-Freisheim	3	62
Kom. Kindertagesstätte "Die Schatzinsel" Kalenborn	2	40
Kath. Kindertagesstätte "St. Johannes Apostel" Dernau	3	65
Kom. Kindertagesstätte "Wirbelwind" Ahrbrück	4	85
Kom. Kindertagesstätte "Wibbelstätz" Hönningen	3	60
Gesamt	21	427

2.2 Sozialraum Bad Breisig / Brohltal

Kindertagesstätten im Kreis Ahrweiler Sozialraum Bad Breisig - Brohltal

Stand: 01.01.2021

-  Kitas in freier Trägerschaft
-  Kitas in kommunaler Trägerschaft



Der Sozialraum Bad Breisig / Brohltal (Sozialraum 2) im Landkreis Ahrweiler ist unterschiedlich strukturiert. Die Verbandsgemeinde Bad Breisig mit der Stadt Bad Breisig und drei Ortsgemeinden hat überwiegend kleinstädtischen Charakter mit vergleichsweise guter Verkehrsanbindung und entwickelter sozialer Infrastruktur. Die Verbandsgemeinde Brohltal besteht aus insgesamt siebzehn Ortsgemeinden, die teilweise Merkmale des ländlichen Raums aufweisen. Für Letztere sind u.a. Mobilitätsprobleme und eine vergleichsweise schwächer entwickelte Infrastruktur von Diensten und Einrichtungen für die Allgemeinheit (Kindertagesstätten, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, medizinische und therapeutische Angebote) kennzeichnend. Für sozialräumliche Planung nicht unerheblich ist dabei die Tatsache, dass es sich bei den siebzehn Ortsgemeinden ganz überwiegend nicht um Kleinstgemeinden handelt. Wichtige Einrichtungen und Dienste für die Allgemeinheit sind allerdings nur teilweise in den Gemeinden vorhanden.

Im Einzugsgebiet des Sozialraums Bad Breisig / Brohltal werden in insgesamt 18 Kindertagesstätten in freier und kommunaler Trägerschaft aktuell nach bisherigem Recht folgende Betreuungsangebote vorgehalten:

Das Sozialraumbudget im Kreis Ahrweiler – Konzeptentwurf



Verbandsgemeinde Bad Breisig		
Einrichtung	Gruppen	Plätze
Kath. Kindertagesstätte "St. Viktor" Bad Breisig	5	93
Städt. Kindertagesstätte "Regenbogen" Bad Breisig	5	105
Städt. Kindertagesstätte "Sonnenschein" Bad Breisig	8	140
Kath. Kindertagesstätte "St. Remaclus" Waldorf	3	57
Kath. Kindertagesstätte "St. Johannes der Täufer" Brohl-Lützing	2	41
Kom. Kindertagesstätte "Spatzennest" Brohl-Lützing	3	65
Kom. Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt" Gönnersdorf	2	40
Gesamt	28	541

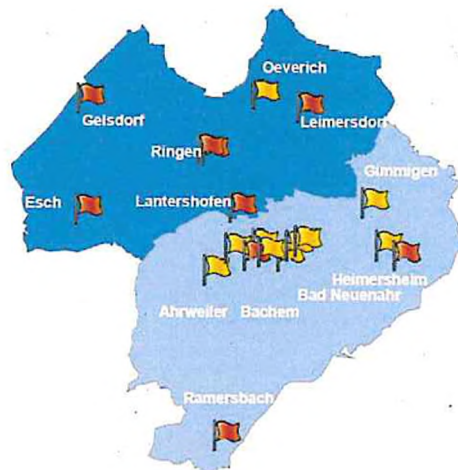
Verbandsgemeinde Brohltal		
Einrichtung	Gruppen	Plätze
Kath. Kindertagesstätte "Regenbogen" Burgbrohl	4	85
Kom. Kindertagesstätte "Morgenland" Burgbrohl	3	55
Kath. Kindertagesstätte "St. Philippus u. Jakobus" Kempenich	5	110
Betriebskindertagesstätte "Der kleine Wolff" (Wolfcraft) Kempenich	1	25
Kath. Kindertagesstätte "St. Antonius" Oberzissen	6	120
Kom. Kindertagesstätte "Pusteblume" Wassenach	3	62
Kath. Kindertagesstätte "St. Martin" Glees	3	65
Kath. Kindertagesstätte "Arche Noah" Niederzissen	6	135
Kath. Kindertagesstätte "St. Barbara" Weibern	3	65
Betriebskindertagesstätte Seniorenzentrum "Kirchbergzwerge" Weibern	1	18
Kom. Kindertagesstätte "Flohkiste" Königfeld	4	78
Gesamt	39	818

2.3 Sozialraum Bad Neuenahr-Ahrweiler / Grafschaft

Kindertagesstätten im Kreis Ahrweiler Sozialraum Kreisstadt – Grafschaft

Stand: 01.01.2021

-  Kitas in freier Trägerschaft
-  Kitas in kommunaler Trägerschaft



Die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler und die Gemeinde Grafschaft (Sozialraum 3) sind zwei unterschiedliche Gebietskörperschaften, die jedoch vielfach aufeinander bezogen sind. Die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler erfüllt die Funktion eines Mittelzentrums und weist im Vergleich zum ländlichen Bereich eine deutlich höhere Bevölkerungsdichte auf. Die Stadt zeichnet sich durch eine gute Infrastruktur sozialer und gesundheitsbezogener Dienste aus. In der Kreisstadt gibt es ca. 50 verschiedene Nationalitäten (u. a. auch Kinder und Familien mit Fluchterfahrung). Trotz der guten sozialen Infrastruktur und der vergleichsweise kurzen Wege zu einigen Beratungs- und Unterstützungsleistungen kann sich demnach der tatsächliche Zugang zu bzw. für Familien mit Migrationshintergrund oder mit Bezug von existenzsichernden Leistungen als Herausforderung darstellen. Die Gemeinde Grafschaft weist eine deutlich geringere Bevölkerungsdichte und einen im Kreisvergleich auffallend hohen Anteil an jüngeren Bewohnerinnen und Bewohnern auf.

Im Einzugsgebiet des Sozialraums Bad Neuenahr-Ahrweiler / Grafschaft werden insgesamt 19 Kindertagesstätten in freier und kommunaler Trägerschaft aktuell nach bisherigem Recht folgende Betreuungsangebote vorgehalten:

Das Sozialraumbudget im Kreis Ahrweiler – Konzeptentwurf



Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler		
Einrichtung	Gruppen	Plätze
Kath. Kindertagesstätte "Calvarienberg" Bad Neuenahr-Ahrweiler	5	100
Kath. Kindertagesstätte "St. Lambertus" Gimmigen	4	80
Kath. Kindertagesstätte "Blandine-Merten-Haus" Bad Neuenahr-Ahrweiler	7	145
Ev. Kindertagesstätte "Arche Noah" Bad Neuenahr-Ahrweiler	6	115
Kindertagesstätte im Krankenhaus "MIKI" Bad Neuenahr-Ahrweiler	3	43
Caritas Kindertagesstätte "St. Hildegard" Bad Neuenahr-Ahrweiler	3	28
Kath. Kindertagesstätte "St. Laurentius" Bad Neuenahr-Ahrweiler	5	100
Kath. Kindertagesstätte "St. Mauritius" Heimersheim	4	85
Städt. Kindertagesstätte "Sternaler" Heimersheim	4	77
Kath. Kindertagesstätte "St. Pius" Bad Neuenahr-Ahrweiler	3	80
Städt. Kindertagesstätte "Rappelkiste" Bad Neuenahr-Ahrweiler	4	90
Städt. Kindertagesstätte "Sausewind" Ramersbach	2	40
Gesamt	50	983

Gemeinde Grafschaft		
Einrichtung	Gruppen	Plätze
Kom. Kindertagesstätte "St. Walburga" Grafschaft-Gelsdorf	4	90
Waldorf-Kindergarten "Pustebume" Grafschaft-Oeverich	1	25
Kom. Kindertagesstätte "Unter'm Regenbogen" Grafschaft-Ringen	6	110
Kom. Kindertagesstätte "Ringen II" Grafschaft-Ringen	2	30
Kom. Kindertagesstätte "St. Katharina" Grafschaft-Lantershofen	4	90
Kom. Kindertagesstätte "Zauberwald" Grafschaft-Leimersdorf	4	90
Kom. Kindertagesstätte "Im Land der Märchen" Grafschaft-Esch	4	90
Gesamt	25	525

2.4 Sozialraum Remagen / Sinzig

Kindertagesstätten im Kreis Ahrweiler Sozialraum Remagen - Sinzig

Stand: 01.01.2021

-  Kitas in freier Trägerschaft
-  Kitas in kommunaler Trägerschaft



Remagen und Sinzig (Sozialraum 4) sind zwei Städte, die sich durch eine vergleichsweise gute Infrastruktur von Diensten und Einrichtungen für die Allgemeinheit auszeichnen. Der Anteil von Familien mit Migrationshintergrund und mit Bezug von existenzsichernden Leistungen ist vergleichsweise deutlich höher als in den ländlichen Bereichen. Die Struktur ist grundsätzlich mit den Merkmalen der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler vergleichbar, wenngleich die Beratungs- und Unterstützungsangebote nicht in Gänze deren Ausprägungen erreichen. Nach Studien der OECD ist der soziale Hintergrund von Kindern auch heute noch wegweisend für deren spätere Bildungschancen. Hier gilt es, die Diskrepanz zwischen Bildungsgewinnern und -verlierern nicht noch größer werden zu lassen. Die schrittweise Einführung von Kita-Sozialarbeit im gesamten Landkreis Ahrweiler wurde bereits im Rahmen eines ersten Startprojekts in der Stadt Sinzig installiert und zukünftig mit einer Schlüsselrolle innerhalb der sozialen Infrastruktur des Kreises Ahrweiler einnehmen (vgl. Punkt 4).

Im Einzugsgebiet des Sozialraums Remagen / Sinzig werden in insgesamt 18 Kindertagesstätten in freier und kommunaler Trägerschaft aktuell nach bisherigem Recht folgende Betreuungsangebote vorgehalten:

Das Sozialraumbudget im Kreis Ahrweiler – Konzeptentwurf

Stadt Remagen		
Einrichtung	Gruppen	Plätze
Kath. Kindertagesstätte "St. Martin" Remagen	7	115
Städt. Kindertagesstätte "St. Anna" Remagen	5	103
Städt. Kindertagesstätte "Goethe-Knirpse" Remagen	5	115
Kindertagesstätte des Studierendenwerks am RheinAhrCampus	2	16
Ev. Kindertagesstätte "Unter dem Regenbogen" Remagen-Oberwinter	2	40
Kath. Kindertagesstätte "Arche Noah" Remagen-Oberwinter	6	114
Städt. Kindertagesstätte Remagen-Unkelbach	4	85
Städt. Kindertagesstätte "Oedinger Höhenzwerge" Remagen-Oedingen	2	45
Kath. Kindertagesstätte "St. Johannes Nepomuk" Remagen-Kripp	5	100
Städt. Kindertagesstätte "Pustebblume" Remagen-Kripp	5	105
Gesamt	43	838

Stadt Sinzig		
Einrichtung	Gruppen	Plätze
Kath. Kindertagesstätte "St. Peter" Sinzig	5	100
Städt. Kindertagesstätte "Storchennest" Sinzig	7	130
Städt. Kindertagesstätte "Spatzennest" Sinzig	5	110
Kath. Kindertagesstätte "St. Georg" Sinzig-Löhndorf	2	50
Städt. Kindertagesstätte "Max" Sinzig-Bad Bodendorf	2	50
Städt. Kindertagesstätte "Moritz" Sinzig-Bad Bodendorf	6	123
Städt. Kindertagesstätte "Hellenbach" Sinzig-Westum	6	110
Integrative Kindertagesstätte "Zwergentreff" Sinzig-Franken	2	25
Gesamt	35	698

3. Einsatz des Budgets im Kreis Ahrweiler

Die Mittel aus dem Sozialraumbudget sollen wie folgt eingesetzt werden:

Förderbereich	Betrag
Kita-Sozialarbeit (Punkt 4)	142.800 €
betriebserlaubnisrelevantes Personal (Punkt 5)	423.200 €
Einsatz Trägerebene vor Ort (Punkt 6)	1.743.663 €
Gesamt	2.309.663 €

Die Finanzierung erfolgt dabei zu:

60 % aus Landesmitteln = 1.385.798 €

40 % aus Kreismitteln = 923.865 €

4. Kita-Sozialarbeit

Die Konzeption zur Kita-Sozialarbeit wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.11.2020 einstimmig beschlossen.

4.1 Sozialraumorientierte Arbeit in/mit Kitas

Im Hinblick auf das Kita-Zukunftsgesetz stehen Kitas nicht nur vor der Herausforderung, einen Ausbau ihres quantitativen und qualitativen Angebots an frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung entsprechend der neuen Regelungen zu organisieren, sondern sie können ferner Schwerpunkte im Bereich der Kita-Sozialarbeit setzen. Auf dem Weg zu vernetzenden und vernetzten Institutionen haben sich - wenngleich modellhaft - in den vergangenen Jahren in einigen Kitas im Kreis veränderte Schwerpunkte entwickelt, die auf institutionalisierten Kooperations- und Vernetzungsformen zwischen den Regelangeboten der Kindertagesbetreuung und einer Bandbreite an Angeboten von Trägern der Jugendhilfe basieren: Zugehende Beratung (Modellkitas) und "Schultüte plus - Stark starten".

Ansätze sozialraumorientierter Arbeit finden zunehmend auch im Praxisalltag von Kitas ihren Niederschlag. Sie sind gekennzeichnet durch ein verstärktes Zusammenwirken unterschiedlicher Akteure der sozialen Arbeit, die sich seit Jahren im Kreis Ahrweiler im Rahmen zugehender Beratung in den einzelnen Sozialräumen des Kreises verorten. Kitas werden nahezu von allen Kindern besucht, so dass insbe-

sondere niedrigschwellige Ansätze der Unterstützung und Beratung durch die Verortung an und in den Kitas nachhaltige Wirkungen zeigen.

Im Rahmen unterschiedlicher Formen der Kooperation wird das zentrale Ziel verfolgt, Kinder in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Ferner sollen Eltern und andere Erziehungsberechtigte sowie die in Kitas tätigen Fachkräfte beraten, begleitet und unterstützt werden. Nicht nur die Orientierung am Einzelfall, sondern auch der Aufbau inklusiver Strukturen - dies betrifft insbesondere Kinder mit Handicaps, Migrationshintergrund oder aber Bildungsbenachteiligungen - prägen das Handlungsfeld.

Je nach Bedarf können sich Kooperationsbeziehungen auf Angebote im Bereich der Gesundheits- und Armutsprävention bis hin zu Sprachkursen für Eltern beziehen. Im Rahmen von „Schultüte plus - Stark starten“ wurden im Kreis hier in den vergangenen Jahren sehr positive Erfahrungen gesammelt. Eine gute Erreichbarkeit, Verortung in bekannter Umgebung, geringe Kosten und eine zuverlässige Durchführung sind Garantien für einen niedrigschwelligen Zugang und die Akzeptanz und Nutzung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten.

4.2 Umsetzung

Die Erfahrungswerte sozialraumorientierter Kita-Sozialarbeit erfordern nach Auffassung der Verwaltung qualifizierte personelle Strukturen, die dem Gedanken früher, niedrigschwelliger Hilfen in Kitas Rechnung tragen (präventiver Ansatz) sollen. Organisationsstrukturell sollten diese nach Auffassung der Verwaltung innerhalb der Kreisverwaltung verankert werden. Hierdurch könnte ein enges Zusammenwirken mit den zuständigen Bezirkssozialarbeiter/innen des Allgemeinen Sozialen Diensts (ASD) sichergestellt werden. Die Kita-Sozialarbeiter/innen sollten hierbei durch niedrigschwellige Beratung Hilfebedarfe früh erkennen und im Vorfeld von eventuell weitergehenden Hilfen tätig werden. Ferner sollten sie eine Lotsenfunktion im Sinne der Vermittlung an andere Unterstützungsangebote wahrnehmen. Bedarfsorientiert sollte eine Teilnahme an den Fallkonferenzen der Sozialraumteams der Bezirkssozialarbeiter (ASD) erfolgen, sofern entsprechende Schweigepflichtsentbindungen vorliegen.

Im Hinblick auf die Kindertagesstätten sollten die Kita-Sozialarbeiter/innen beratende und unterstützende Funktionen hinsichtlich einer inklusiven und vernetzten Gestaltung und Konzeptionierung des Kita-Alltags ausüben. In diesem Zusammenhang würden sich Schnittstellen und Synergieeffekte mit der Fachberatung ergeben. Darüber hinaus könnten positive Auswirkungen auf den Bereich der Kita-Bedarfsplanung entstehen, mit dem ein enger Austausch erfolgen sollte.

Um Erfahrungswerte zu sammeln, wurde durch den Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 23.11.2020 einstimmig beschlossen, zwei Vollzeitkräfte, Fachkräfte im Sinne des SGB VIII, für (zunächst) einen Zeitraum von drei Jahren einzustellen. Deren Einsatz sollte sich an den Sozialräumen des Kreises orientieren, vgl. Punkt 2:

- Kreisstadt / Gemeinde Grafschaft
- Städte Remagen / Sinzig
- VG Bad Breisig / VG Brohltal
- VG Altenahr / VG Adenau

4.2.1 Sozialraumorientierung / Kooperation mit weiteren Akteuren

Sozialraumorientierte Kita-Sozialarbeit orientiert sich im Gemeinwesen - demnach steht die Kooperation zwischen unterschiedlichen Institutionen, Einrichtungen, Behörden sowie Diensten vor Ort im Fokus. Von zentraler Bedeutung ist es ferner den Blick auf die Lebenswelten von Familien zu richten, um diesen zu ermöglichen, sich selbst in entsprechende Prozesse einzubringen und so an der Gestaltung ihrer Lebenswelten zu beteiligen. Sozialraumorientierte Kita-Sozialarbeit versteht sich als Bindeglied zwischen den Lebenswelten von Familien und dem Kita-Alltag. Sie begleitet Kinder / Eltern sowie Fachkräfte und verknüpft ihre Erfahrungswerte mit weiteren Akteuren in den jeweiligen Sozialräumen, beispielsweise regionalen Arbeitskreisen etc. Darüber hinaus kann eine Kooperation mit Institutionen, Behörden, Diensten und Einrichtungen auf Kreisebene erfolgen, sofern diesbezüglich Bedarf besteht.

Die folgende Darstellung rückt den Bereich der Kitas in den Fokus: Zunächst werden die zentralen Handlungsprinzipien von Kita-Sozialarbeit vorgestellt; im weiteren Verlauf werden Zielgruppen, Angebote und Leistungen näher beschrieben.

4.2.2 Handlungsleitende Prinzipien

- **Niedrigschwelligkeit**
Das Angebot der Kita-Sozialarbeit ist niedrigschwellig, da es in der Kita verortet ist. Die Erreichbarkeit ist für die Adressaten unkompliziert. Es werden keine Vorbedingungen zur Nutzung des Angebots gestellt. Schwellen, Hilfe in Anspruch zu nehmen, können durch persönliche Bekanntheit und Vertrautheit der Umgebung abgebaut werden.
- **Freiwilligkeit**
Kita-Sozialarbeit versteht sich als ein Angebot, das freiwillig in Anspruch genommen werden kann.
- **Vertraulichkeit/ Schweigepflicht**

Für ein zielführendes Arbeiten ist ein vertrauensvolles Miteinander unter Wahrung des gesetzlich verankerten Sozialdatenschutzes bedeutsam. Die Thematik Schweigepflicht wird im persönlichen Austausch thematisiert.

- **Ressourcenorientierung**

Kita-Sozialarbeit orientiert sich an den Bedürfnissen und den Möglichkeiten der Familien sowie der Einrichtungen. Dabei finden die persönlichen, sozialen und fachlichen Ressourcen der Beteiligten sowie die Ressourcen des Sozialraums Beachtung.

- **Transparenz**

Nur durch die Kooperation von Kita-Sozialarbeit mit den Trägern, Leitungskräften und pädagogischen Personal der Einrichtungen wie auch den Familien können gemeinsam tragfähige Vorhaben entwickelt und umgesetzt werden. Das Handeln muss für alle transparent und nachvollziehbar sein.

4.2.3 Angebote, Leistungen, Zugang

Die Zugänge und Angebote zur Kita-Sozialarbeit können sich unterschiedlich gestalten:

- Sprechstunden für Träger, Kitas und Eltern;
- Hospitationen in Kitas;
- Beratungsgespräche;
- Vermittlung an weiterführende Hilfen;
- Angebot zur Mitwirkung bei der Konzeptentwicklung, insbesondere im Hinblick auf Inklusion
- Vernetzung mit Akteuren der sozialen Arbeit vor Ort

4.3 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die Regelungen des § 8a SGB VIII sowie die im Kreis Ahrweiler durch den Jugendhilfeausschuss beschlossene Umsetzung des Schutzauftrags finden Beachtung.

4.4 Schnittstellen

Sollte sich im Verlauf der Tätigkeit herausstellen, dass eine adäquate Beratung, Unterstützung beziehungsweise Begleitung durch Kita-Sozialarbeit alleine nicht gewährleistet werden kann, hat eine qualifizierte Übergabe an die entsprechenden Fachdienste zu erfolgen. Dies ist zu dokumentieren.

4.5 Rahmenbedingungen

Zur Ausgestaltung der Kita-Sozialarbeit sind folgende Rahmenbedingungen bedeutsam:

- **Räumlichkeiten und Ausstattung**
Innerhalb der Kreisverwaltung steht den Mitarbeiter/innen jeweils ein Büroarbeitsplatz zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der Durchführung von Sprechstunden in Kitas empfiehlt sich eine mobile Ausstattung.
- **Finanzierung**
Die kalkulierten Kosten von 2 Vollzeitäquivalenten mit Vergütungsgruppe TVöD SuE 12 betragen laut KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes) rund 71.400 € je Stelle und somit insgesamt rund 142.800 €. Auf den Kreis Ahrweiler würden damit ein Kostenanteil von ca. 57.120 € entfallen.
Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, zunächst über drei Jahre Erfahrungswerte zu sammeln und die damit verbundenen Arbeitsverträge entsprechend auszugestalten.
- **Arbeitszeiten**
Neben den in der Kreisverwaltung vorgegebenen Präsenzzeiten können die Arbeitsphasen je nach Bedarf flexibel gestaltet werden. Dadurch wird eine bedarfsorientierte Teilnahme an Teambesprechungen, Elterngesprächen etc. ermöglicht.
- **Supervision und Fortbildung**
Supervision und Fortbildung werden vom Anstellungsträger sichergestellt - siehe hierzu auch § 72 SGB VIII.

4.6 Qualitätsentwicklung

Qualität in der Kita-Sozialarbeit wird sichergestellt durch die Entwicklung von Standards und durch den Einsatz verschiedener Instrumente zur Qualitätssicherung. Hierzu gehören insbesondere:

- Dokumentation
- Berichtspflicht in den politischen Gremien
- Kooperation im Sozialraum/Teilnahme an Netzwerken
- Reflexion und Qualifizierung
- Evaluation

5. Personal bei besonderen räumlichen Gegebenheiten - Betriebserlaubnisrelevantes Personal

In einigen Einrichtungen besteht aufgrund von besonderen räumlichen Gegebenheiten der Bedarf an zusätzlichem Personal. Bis zum 30.06.2021 werden diese perso-

nellen Mehrbedarfe nach § 2 Abs. 5 Landesverordnung zum Kindertagesstättengesetz finanziert.

Das neue Kindertagesstättengesetz hat für diese örtlichen Besonderheiten keine Regelungen getroffen. Nach § 3 Abs. 3 der Ausführungsverordnung nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTaG-Ausführungsverordnung - AV KiTaG) sollen für entsprechende Bedarfe Mittel aus dem Sozialraumbudget verwendet werden.

Aktuell werden in Kindertagesstätten rd. 5 Vollzeitäquivalente für 15 Einrichtungen vorgehalten (siehe Anlage 2). Ferner werden weitere rd. 3 Vollzeitäquivalenten einkalkuliert, da ab dem 01.07.2021 mit weiteren Gruppeneröffnung z. B. im Rahmen von Außenstellen oder naturpädagogischen Gruppen zu rechnen ist.

Die Verwaltung veranschlagt vor diesem Hintergrund rd. 8 Vollzeitstellen. Der Einsatz erstreckt sich auf insbesondere folgende Bedarfe:

- Außenstellen / provisorische Erweiterungen
- Waldgruppen oder naturpädagogische Gruppen
- Nutzung ausgelagerter Funktionsräume / zweiter Gebäudeteil

Aus dem Sozialraumbudget werden hierfür insgesamt Mittel in Höhe von 423.200 € inkl. Kreisanteil veranschlagt.

6. Einsatz eines Budgets auf Trägerebene im spezifischen Sozialraum

Wie in den Definitionen der Sozialräume dargestellt, ist der Kreis Ahrweiler durch unterschiedliche örtliche Voraussetzungen gekennzeichnet. Bereits jetzt bestehen in den einzelnen Einrichtungen häufig auf die spezifischen Gegebenheiten und Bedarfe vor Ort ausgerichtete Angebote und Kooperationen sowie Netzwerke.

Fachlich unbestritten ist, dass die sozialräumlich-dezentrale Ausrichtung der Jugendhilfe im Kreis Ahrweiler für das Gelingen von Maßnahmen von zentraler Bedeutung ist. Die aktuellen Entwicklungen zeigen, dass eine niedrigschwellige/präventive Ausrichtung der Jugendhilfe auch im Bereich der frühkindlichen Bildung und Unterstützung von Familien zunehmend an Bedeutung gewinnt. Eine Verortung der individuellen Angebotsstruktur unmittelbar in oder im Umfeld der Kindertagesstätte ist in diesem Zusammenhang mit einer höheren Wirkung verbunden. Die Nutzung eines Großteils der Mittel aus dem Sozialraumbudget soll daher unmittelbar in den Einrichtungen ankommen und für die örtlichen Bedarfe genutzt werden (rd. 1,74 Mio. € inkl. Kreisanteil). Das Sozialraumbudget soll zur Weiterentwicklung der Sozialraumorientierung in allen 70 Einrichtungen eingesetzt werden.

Gefördert wird die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten in ihrem jeweiligen Sozialraum, um den Austausch mit und zwischen Eltern auf- bzw. auszubauen sowie einen niedrigschwelligen Zugang für Familien zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten zu ermöglichen. Das Leitbild der Inklusion sollte hier handlungsleitend für jede Einrichtung sein.

Inklusion steht für die Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft. Sie ist dabei unabhängig von Kultur, Behinderung, Geschlecht, sozialen Bedingungen, Fähigkeiten, ökonomischen Voraussetzungen, Ethnizität, Sprache, Religion, sexueller Identität und weiteren individuellen Merkmalen. Inklusion soll als vielschichtiger Prozess in der Gesamtgesellschaft betrachtet und gelebt werden.

Auch bei der konzeptionellen Ausgestaltung und Umsetzung in der täglichen Arbeit in Kindertagesstätten soll ein weites Verständnis des Inklusionsbegriffs zugrunde liegen, nach dem sich Inklusion nicht nur auf Menschen bezieht, die aufgrund körperlicher oder seelischer Behinderungen in der Gefahr stehen, aus Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ausgeschlossen zu werden, sondern auch aufgrund von sozialer Benachteiligung durch Kinderarmut oder durch einen Migrationshintergrund.

Zur Aufschlüsselung des Budgets auf die Kita-Träger werden verschiedene Parameter berücksichtigt. Hierbei wurden Indikatoren ausgewählt, die auf die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung einer potenziell höheren sozialen Benachteiligung abzielen. In einem weiteren Schritt wurde eine Gewichtung der unterschiedlichen Parameter zur Verteilung des Budgets vorgenommen.

Parameter	Gewichtung
Kinder unter 7 Jahren mit SGB II-Bezug	25 %
Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen	20 %
Verdachtsmeldungen Kinderschutzfälle	15 %
Kinder unter 7 Jahren mit ausländischer Herkunft	15 %
Hilfen zur Erziehung	15 %
Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung	10 %

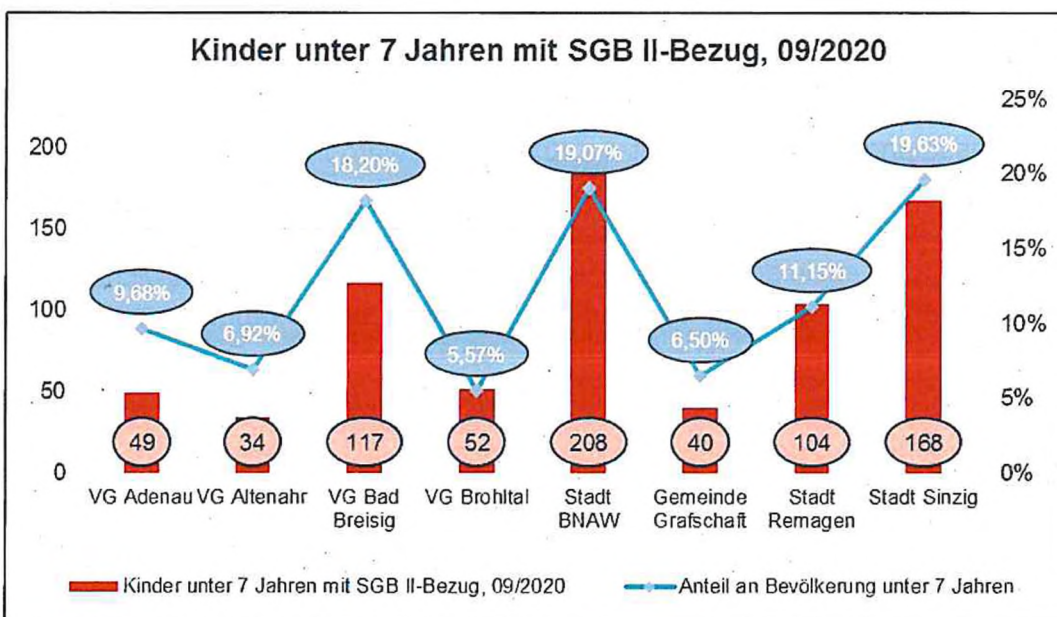
Die Bewilligung des Budgets erhalten die rund 30 Träger für alle in ihrer Trägerschaft befindlichen Einrichtungen. Das Budget, das auf die einzelnen Kindertagesstätten eines Sozialraums entfällt, kann durch den Träger bei speziellen Bedarfen nach Abstimmung mit der Fachabteilung auch umverteilt werden. Er entscheidet über den konkreten Personaleinsatz und dessen Inhalte. Das Personal kann in verschiedenen Bereichen, wie z. B. in der Inklusiven/interkulturellen Arbeit, der Netzwerkarbeit oder niedrigschwelligen Angeboten, eingesetzt werden. Das konkrete Angebot soll im Rahmen der Konzeptionsentwicklung der betreffenden Kindertageseinrichtung ver-

ankert werden. Der Personaleinsatz unterliegt einer Dokumentationspflicht, die im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren sowie der Personalkostenabrechnung Berücksichtigung findet.

Unter den Punkten 6.1 bis 6.6 erfolgen Erläuterungen zu den einzelnen Parametern und entsprechende Berechnungen zur Verteilung des Budgets.

6.1 Kinder unter 7 Jahren mit SGB II-Bezug

Leistungen nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) stellen neben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Hilfe zum Unterhalt und den Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine existenzsichernde Leistung im Spektrum der Sozialleistungen dar. Das SGB II stellt mit über 5.000 Empfängern die Leistung mit der höchsten Anzahl von Leistungsbeziehern aus diesem Bereich im Kreis Ahrweiler dar.



Zum Stichtag der Datenerhebung beim Jobcenter (hier: September 2020) sind in den städtischen Bereichen vergleichsweise höhere Kinderzahlen unter 7 Jahren mit laufenden Grundleistungen nach dem SGB II zu verzeichnen. In den ländlichen Bereichen sowie der Gemeinde Grafschaft leben deutlich weniger Kinder unter 7 Jahren mit SGB II-Bezug.

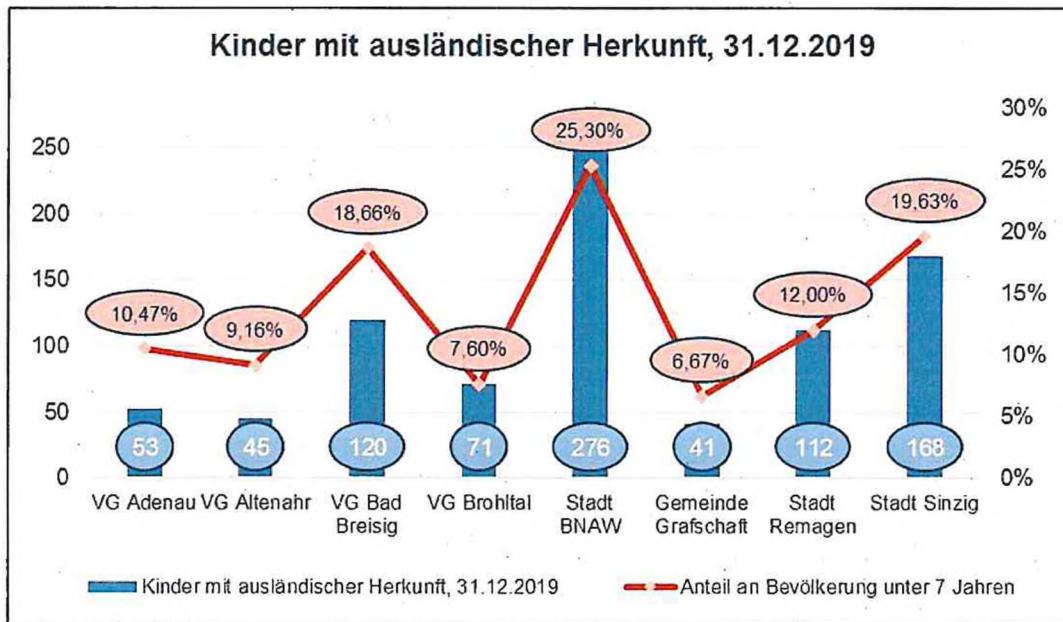
Mit einer Berücksichtigung in Höhe von 25 % der Gesamtsumme (= 2,31 Mio. €) steht für den Parameter „Kinder unter 7 Jahren mit SGB II-Bezug“ ein Budget in Höhe von 435.915,83 € zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel unter Berücksichtigung der Platzzahlen auf die einzelnen Gebietskörperschaften stellt sich wie folgt dar:

Gebietskörperschaft	Kinder unter 7 Jahren mit SGB II-Bezug, 09/2020	> Verteilung der Mittel
VG Adenau	49	27.668,23 €
VG Altenahr	34	19.198,37 €
VG Bad Breisig	117	66.064,96 €
VG Brohltal	52	29.362,21 €
Stadt BNAW	208	117.448,83 €
Gemeinde Grafschaft	40	22.586,31 €
Stadt Remagen	104	58.724,41 €
Stadt Sinzig	168	94.862,51 €
Gesamt	772	435.915,83 €

Die Verteilung auf die einzelnen Einrichtungen ist der Anlage 3 zu entnehmen.

6.2 Kinder unter 7 Jahren mit ausländischer Herkunft

Bisher wurden durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 2 Abs. 5 LVO zum KitaG rd. 65 Vollzeitstellen in Kindertagesstätten zum Einsatz von interkulturellen Fachkräften bewilligt. Die Bewilligung je Einrichtung wurde an die Betreuung von einer bestimmten Anzahl an Kindern mit Migrationshintergrund geknüpft. Hier zeigt sich, dass diesem Themenbereich in den Kindertagesstätten im Kreis Ahrweiler eine besondere Bedeutung zukam und zukommt. Nach Auffassung der Fachabteilung wurden Bedarfe zur Förderung der interkulturellen Kompetenz bei der Regelpersonalisierung durch das Land nur unzureichend berücksichtigt. Um einen Personaleinsatz für vorgenannte Bedarfe sicherstellen zu können, wird ein Anteil des Sozialraumbudgets auf Grundlage der Kinder mit ausländischer Herkunft Berücksichtigung finden (Statistisches Landesamt, Stand 31.12.2019). Aussagen über die Anzahl von Kindern unter 7 Jahren mit Migrationshintergrund liegen statistisch valide nicht vor. Erwähnt sei, dass eine Aufschlüsselung auf der Ebene der einzelnen Ortsgemeinden ausschließlich in den ländlich geprägten Sozialräumen 1 und 2 möglich ist. In den Sozialräumen 3 und 4 finden die Daten auf Stadt- bzw. Gemeindeebene Berücksichtigung.



Mit einer Berücksichtigung in Höhe von 15 % der Gesamtsumme steht für den Parameter „Kinder unter 7 Jahren mit ausländischer Herkunft“ ein Budget in Höhe von 261.549,50 € zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel unter Berücksichtigung der Platzzahlen auf die einzelnen Gebietskörperschaften stellt sich wie folgt dar:

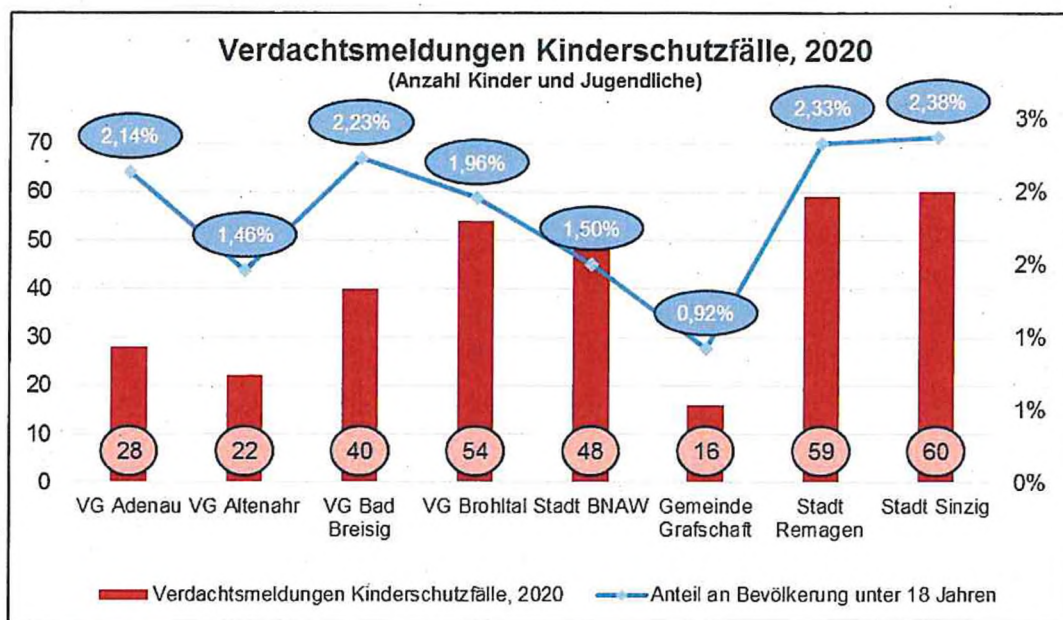
Gebietskörperschaft	Kinder mit ausländischer Herkunft, 31.12.2019	> Verteilung der Mittel
VG Adenau	53	15.645,74 €
VG Altenahr	45	13.284,12 €
VG Bad Breisig	120	35.424,31 €
VG Brohltal	71	20.959,38 €
Stadt BNAW	276	81.475,92 €
Gemeinde Grafschaft	41	12.103,31 €
Stadt Remagen	112	33.062,69 €
Stadt Sinzig	168	49.594,04 €
Gesamt	886	261.549,50 €

Die Verteilung auf die einzelnen Einrichtungen ist der Anlage 3 zu entnehmen.

6.3 Verdachtsmeldungen Kinderschutzfälle

Verdachtsmeldungen zu Kinderschutzfällen stellen einen weiteren Indikator für potenzielle soziale Benachteiligung dar. Nachfolgend wurden entsprechende Fallzahlen (Anzahl der Kinder und Jugendliche) über die beim Jugendamt eingegangenen Verdachtsmeldungen im gesamten Jahr 2020 zusammengetragen.

Das Sozialraumbudget im Kreis Ahrweiler – Konzeptentwurf



Die Verdachtsmeldungen von Kinderschutzfällen im Kreis Ahrweiler unterliegen einer jährlichen Dynamik. Im gesamten Jahr 2020 zeigte sich eine stärkere Ausprägung von Meldungen in den städtischen Bereichen sowie in der Verbandsgemeinde Brohltal. In den ländlichen Bereichen wurden dagegen vergleichsweise weniger Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung gemeldet. Zwar ist während der Corona-Pandemie in den ersten Wochen die Anzahl der Meldungen leicht zurückgegangen, mit den Lockerungen im Sommer aber wieder auf das übliche Maß angestiegen.

Mit einer Berücksichtigung in Höhe von 15 % der Gesamtsumme steht für den Parameter „Verdachtsmeldungen Kinderschutzfälle“ ein Budget in Höhe von 261.549,50 € zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel unter Berücksichtigung der Platzzahlen auf die einzelnen Gebietskörperschaften stellt sich wie folgt dar:

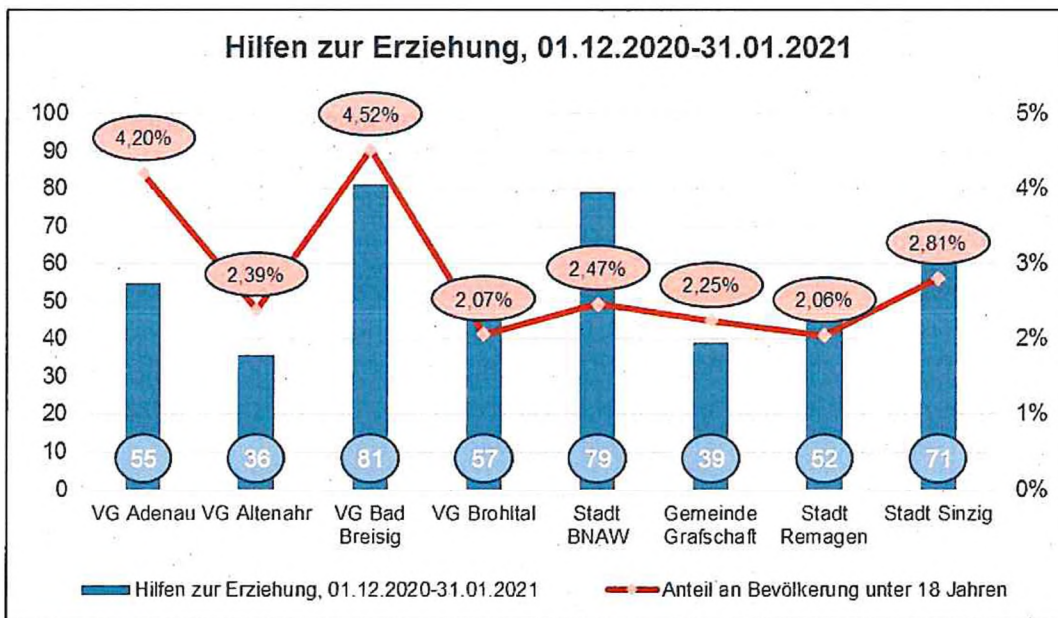
Gebietskörperschaft	Verdachtsmeldungen Kinderschutzfälle, 2020 (Anzahl Kinder und Jugendliche)	> Verteilung der Mittel
VG Adenau	28	22.395,68 €
VG Altenahr	22	17.596,60 €
VG Bad Breisig	40	31.993,82 €
VG Brohltal	54	43.191,66 €
Stadt BNAW	48	38.392,59 €
Gemeinde Grafschaft	16	12.797,53 €
Stadt Remagen	59	47.190,89 €
Stadt Sinzig	60	47.990,73 €
Gesamt	327	261.549,50 €

Die Verteilung auf die einzelnen Einrichtungen ist der Anlage 3 zu entnehmen.

6.4 Hilfen zur Erziehung

„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Kinder und Familien, die durch das Jugendamt im Rahmen von Hilfen zur Erziehung begleitet werden, bedürfen häufig Unterstützung in mehreren Bereichen des täglichen Lebens. Der Kita-Besuch stellt hierbei eine niedrighschwellige Zugangsmöglichkeit für die Eltern und eine besonders wichtige Förderung für das Kind dar.

Bei den Hilfen zur Erziehung wurden die Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistände, Sozialpädagogische Familienhilfen, Tagesgruppen, Vollzeitpflegen, stationäre Heimunterbringungen sowie intensive sozialpädagogische Einzelbetreuungen erfasst. Weiterhin wurden Hilfen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder zusätzlich berücksichtigt.



Mit einer Berücksichtigung in Höhe von 15 % der Gesamtsumme steht für den Parameter „Hilfen zur Erziehung“ ein Budget in Höhe von 261.549,50 € zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel unter Berücksichtigung der Platzzahlen auf die einzelnen Gebietskörperschaften stellt sich wie folgt dar:

	Hilfen zur Erziehung, 01.12.2020 - 31.01.2021	> Verteilung der Mittel
VG Adenau	55	30.606,86 €
VG Altenahr	36	20.033,58 €
VG Bad Breisig	81	45.075,55 €
VG Brohital	57	31.719,83 €
Stadt BNAW	79	43.962,58 €
Gemeinde Grafschaft	39	21.703,04 €
Stadt Remagen	52	28.937,39 €
Stadt Sinzig	71	39.510,67 €
Gesamt	470	261.549,50 €

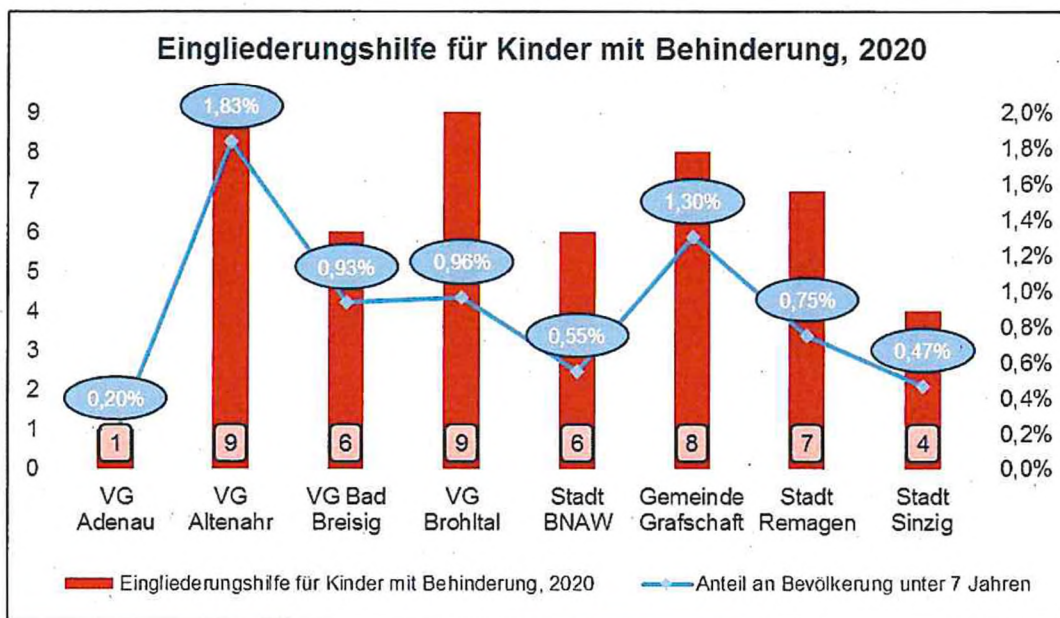
Die Verteilung auf die einzelnen Einrichtungen ist der Anlage 3 zu entnehmen.

6.5 Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung

Das novellierte Kindertagesstättengesetz kennt ausschließlich rheinland-pfälzische Kinder, unabhängig von Geschlecht, Nationalität oder Behinderung. Das bedeutet, dass jedes Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahrs einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte hat, also auch Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von Behinderung bedroht sind. Darüber hinausgehende, behinderungsbedingte Bedarfe werden durch die Eingliederungshilfe im Rahmen des Bundessteilhalbgesetzes finanziert.

Um den Inklusionsgedanken in der täglichen Arbeit der Kindertageseinrichtungen zu verankern, sollten die konzeptionelle Ausrichtung der der Kita so gestaltet und das Personal der Kita so ergänzt und befähigt werden, dass dem Grunde nach kein spezieller Einsatz einer/eines Integrationshelferin/ Integrationshelfers erforderlich sein sollte.

Die nachfolgenden Daten zeigen die laufenden Eingliederungshilfen für Kinder unter 7 Jahren mit Behinderung (hier: Frühförderungen und Therapien nach SGB VIII sowie SGB IX).



Mit einer Berücksichtigung in Höhe von 10 % der Gesamtsumme steht für den Parameter „Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung“ ein Budget in Höhe von 174.366,33 € zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel unter Berücksichtigung der Platzzahlen auf die einzelnen Gebietskörperschaften stellt sich wie folgt dar:

Gebietskörperschaft	Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung, 2020	> Verteilung der Mittel
VG Adenau	1	3.487,33 €
VG Altenahr	9	31.385,94 €
VG Bad Breisig	6	20.923,96 €
VG Brohltal	9	31.385,94 €
Stadt BNAW	6	20.923,96 €
Gemeinde Grafschaft	8	27.898,61 €
Stadt Remagen	7	24.411,29 €
Stadt Sinzig	4	13.949,31 €
Gesamt	50	174.366,33 €

Die Verteilung auf die einzelnen Einrichtungen ist der Anlage 3 zu entnehmen.

6.6 Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen

Für die Weiterentwicklung sozialräumlicher Infrastrukturen sind nicht ausschließlich Faktoren hinsichtlich einer potenziellen sozialen Benachteiligung von Bedeutung, sondern auch die Möglichkeit für Kinder und Familien, Beratungs- und Unterstützungsleistungen vor Ort in Anspruch nehmen zu können.

Zur Bewertung des Parameters wurde im Februar 2021 durch die Fachabteilung eine Abfrage bei den Kita-Trägern durchgeführt.

Kategorie (dezentrale Angebote innerhalb und außerhalb der KITA)	trifft voll zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft kaum oder gar nicht zu	es kann keine Wer- tung abge- geben werden
Angebotsstruktur Es sind viele und unter- schiedliche Angebote, wie z.B. Beratungsstellen, vor- handen.					
Verfügbarkeit Die Angebote sind häufig zugänglich.					
Erreichbarkeit Die Angebote sind fußläu- fig, mit kurzem Fahrweg oder ÖPNV gut erreichbar.					

Die Träger haben in Abstimmung mit ihrer jeweiligen Einrichtungsleitung eine Einschätzung zu den drei Bereichen, hier: Angebotsstruktur, Verfügbarkeit sowie Erreichbarkeit entsprechender Angebote innerhalb und außerhalb der Kita, abgeben können. Je höher die Punktzahl, desto weniger Angebote sind vorhanden, verfügbar bzw. erreichbar. Insgesamt 62 von 70 Einrichtungen haben sich an der Umfrage beteiligt. Bei 7 von 70 Einrichtungen erfolgte bei mindestens einem Bereich die Einschätzung, dass keine Angaben gemacht werden können (in Anlage 3 gelb markiert). Bei weiteren 8 Einrichtungen erfolgte keine Rückmeldung, sodass die Einschätzung durch die Fachabteilung erfolgte (in Anlage 3 orange markiert).

Die Ergebnisse der Umfrage zeigen ein differenziertes Bild, das häufig von Einrichtung zu Einrichtung variiert. Hier zeigt sich, dass eine Weiterentwicklung der Beratungs- und Unterstützungsleistungen in allen Einrichtungen erfolgen und der Schwerpunkt individuell auf die jeweilige Kita abgestimmt werden sollte.

Mit einer Berücksichtigung in Höhe von 20 % der Gesamtsumme steht für den Parameter „Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ ein Budget in Höhe von 348.732,67 € zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel unter Berücksichtigung der Platzzahlen auf die einzelnen Gebietskörperschaften stellt sich wie folgt dar:

	Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen innerhalb und außerhalb der Kita	> Verteilung der Mittel
VG Adenau	70	34.112,46 €
VG Altenahr	66	32.221,66 €
VG Bad Breisig	70	37.084,05 €
VG Brohltal	124	61.057,95 €
Stadt BNAW	69	51.403,27 €
Gemeinde Grafschaft	68	36.006,58 €
Stadt Remagen	104	56.226,45 €
Stadt Sinzig	64	40.620,27 €
Gesamt	635	348.732,67 €

Die Verteilung auf die einzelnen Einrichtungen ist der Anlage 3 zu entnehmen.

7. Evaluation / Qualitätssicherung

Nach § 22a SGB VIII ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Qualität der Förderung in Kindertageseinrichtungen nachhaltig sicherzustellen. Es kommt ihm hierbei eine steuernde und begleitende Funktion zu. Vor diesem Hintergrund erfolgt durch die Fachabteilung eine Evaluation im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung im Zusammenhang mit der Förderung aus dem Sozialraumbudget ab dem 01.07.2021. Beabsichtigt ist, dem Jugendhilfeausschuss einen regelmäßigen Tätigkeitsbericht über die Kita-Sozialarbeit, Ansätze der sozialräumlichen Arbeit, weitere niedrigschwellige Angebote sowie dem Personaleinsatz vor Ort vorzulegen. Diese Berichte dienen als Grundlage für die Überprüfung und Überarbeitung des Fachkonzepts.

Das vorliegende Konzept zur Verwendung des Sozialraumbudgets findet ab dem 01.07.2021 zunächst für drei Jahre, bis zum 30.06.2024, Anwendung. In der ersten Jahreshälfte in 2024 wird dem Jugendhilfeausschuss eine überprüfte und aktualisierte Fassung der Konzeption zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Ausführungen des Ministeriums für Bildung zum Sozialraumbudget

Konzeptentwurf
- Anlage 1

<https://kita.rlp.de/de/themen/kita-gesetz/sozialraumbudget>
(heruntergeladen am 05.03.21, 10:20 Uhr)

Das Sozialraumbudget

Wozu dient das Sozialraumbudget?

Ein wesentliches Ziel des neuen Kita-Gesetzes ist es, überall im Land für gleich gute Standards in der Kindertagesbetreuung zu sorgen. Denn das Land hat nach § 82 Abs. 3 SGB VIII den gesetzlichen Auftrag, auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken. In Rheinland-Pfalz soll es gleich gute frühkindliche Bildung geben, ob in der Stadt oder auf dem Land, ob in Andernach oder Zweibrücken.

Alle Tageseinrichtungen müssen dabei den pädagogischen Alltag auf die jeweiligen Lebenssituationen und Lernbedürfnisse der Kinder ausrichten, die sich auch aus den Bedingungen des Sozialraums einer Kita ergeben. Dabei sind die Herausforderungen nicht in allen Kitas gleich. Manche Tageseinrichtungen sind daher in besonderem Maße gefordert, Kindern eine intensivere bedarfsgerechte Förderung zukommen zu lassen. Um diesen Bedarfen gerecht zu werden, braucht es einen differenzierten, zusätzlichen Einsatz von Personal.

Diese Zielsetzung wird grundsätzlich schon heute verfolgt. So gibt es bereits interkulturelle Fachkräfte oder beispielweise die Programme „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ und „Lerne die Sprache des Nachbarn“. Sie sind bisher allerdings in einem Projektstatus mit jährlicher Begrenzung. Die Landesregierung hat die Mittel für diese Programme in das Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5 des neuen Gesetzes überführt und ermöglicht damit – eine anteilige Regelförderung. Diese zusätzliche Zuweisung des Landes dient der Deckung personeller Bedarfe, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen. Die personelle Verstärkung dieser Kitas muss den Kitas zugeordnet werden, in denen sie wirksam sind – auch wenn Personalstellen einrichtungs- oder trägerübergreifend eingesetzt werden.

Wer steuert den Prozess für die Verteilung des Sozialraumbudgets?

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) sieht ein zweckdienliches Verfahren vor, um eine nachvollziehbare Beschreibung des Sozialraums und eine Konzeption für den Mitteleinsatz des Sozialraumbudgets zu erarbeiten. Er muss zukünftig also eine Bedarfsplanung erstellen, aus der hervorgeht, wo in seinem Zuständigkeitsbereich welche Herausforderungen bestehen und was benötigt wird, um die Kinder dort entsprechend zu fördern. Das heute bestehende Angebot an Spiel- und Lernstuben kann dabei in die konzeptionelle Ausgestaltung integriert werden.

In der Konzeption ist festgehalten, welche Kriterien der Mittelverteilung zugrunde gelegt werden, und welche inhaltlichen und konzeptionellen Anforderungen mit dem Auftrag verbunden sind. Es müssen Indikatoren für die Auswahl der zu fördernden Tageseinrichtungen festgelegt werden. Indikatoren sind sowohl Zahlen, Daten und Fakten, die die soziale Lage und somit den Förderbedarf der Kinder betreffen als auch solche, die sich auf Wohnen und Infrastruktur beziehen (z. B. Daten von Sozialraumanalysen, Jugendhilfeplanung, Schuleingangsuntersuchungen, Erreichbarkeit von Beratungs- und Familienbildungsangeboten, Anteil an Sozialwohnungen, Wohnfläche pro Einwohner). Ein Maßstab für die Definition von Benachteiligung ergibt sich durch die Relation der Durchschnittswerte auf Jugendamtsebene. Schließlich muss festgelegt werden, welches Personal und in welchem Umfang es wo benötigt wird. Dabei ist es so, dass das Personal innerhalb

eines Jugendamtsbezirks sowohl in einzelnen Tageseinrichtungen als auch einrichtungs- und trägerübergreifend eingesetzt werden kann, also beispielsweise eine Vollzeitkraft zu 100 Prozent in einer, aber auch zu je 50 Prozent in zwei Einrichtungen tätig sein kann. Diese konzeptionelle Grundlage für die Weiterentwicklung des Sozialraums muss dann durch den jeweiligen Jugendhilfeausschuss verabschiedet werden. Ist dies geschehen, so kann das jeweilige Personal eingestellt werden. Durch das Volumen des Sozialraumbudgets und die vorgesehene Dynamisierung haben die Jugendämter eine feste Planungsgrundlage. Das bedeutet: Es müssen keine befristeten Verträge abgeschlossen werden. In der Fachkräftevereinbarung ist außerdem festgelegt, welche Qualifizierung verschiedene Fachkräfte wie etwa Französischsprachkräfte oder interkulturelle Kräfte erfüllen müssen. Wie bei allen Fachkräften und Mitarbeitenden in den Einrichtungen wird auch die Verwaltung dieser zusätzlichen Stellen ganz einfach über das neue webbasierte Administrations- und Monitoringsystem erfolgen können

Wofür kann das Sozialraumbudget konkret eingesetzt werden?

Das Sozialraumbudget folgt dem Leitbild des sozialen Ausgleichs. Zum einen kann es für Kita-Sozialarbeit genutzt werden und konkret z. B. dafür:

- Die niedrigschwellige Beratung und Unterstützung von Eltern zu verbessern,
- Die Vernetzung der Familien voranzubringen, um das Selbsthilfepotenzial zu stärken
- Vertrauensbildende Maßnahmen und die Unterstützung beim Umgang mit Ämtern und Anträgen, die der Förderung der Kinder dienen, zu fördern
- Kooperationsstrukturen der Kitas auf- und auszubauen sowie zu festigen sowie Kitas mit Institutionen des Sozialraums und der Hilfestruktur zu vernetzen
- Die Tageseinrichtung als Kommunikations- und Nachbarschaftszentrum weiterzuentwickeln, durch Maßnahmen, die der Kommunikation und Zusammenarbeit dienen und Familien bei der Entwicklungsförderung ihrer Kinder unterstützen

Neben dem Schwerpunkt Kita-Sozialarbeit kann das Sozialraumbudget für weiteres Personal genutzt werden. Zum Beispiel, wenn Kitas im grenznahen Raum eine Französischsprachkraft einsetzen möchten, oder wenn Kitas mit einem hohen Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund Fachkräfte mit interkultureller Kompetenz benötigen.

Nicht zuletzt können besondere personelle Bedarfe damit gedeckt werden, z. B. wenn bisher in Spiel- und Lernstuben eine Leitungsfreistellung notwendig war und der Bedarf auch weiterhin aufgrund des Sozialraums notwendig ist. Weiterhin geht es um Bedarfe, die sich aufgrund von Besonderheiten der Betriebserlaubnis einer Einrichtung ergeben (z. B. Waldkita oder geteilte Gebäude).

Muss neben dem regulären inklusiven Personalschlüssel in Kitas ein individueller behinderungsbedingter Mehrbedarf abgedeckt werden, so können die Eltern nach § 75 SGB IX (Teilhabe an Bildung) bzw. § 76 SGB IX (Leistungen zur sozialen Teilhabe) unterstützende Leistungen beantragen.

Nach § 75 Absatz 1 SGB IX sind zur Teilhabe an Bildung unterstützende Leistungen zu erbringen, die erforderlich sind, damit Kinder mit Behinderungen

Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können. § 76 SGB IX regelt die Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Mit dem BTHG und dem Ausführungsgesetz zum BTHG (AGBTHG) sind die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe gefordert, ihre Planungen und Leistungen abzustimmen. Denkbar wird damit ein einheitlicher Ansatz, der es ermöglicht, durch das Zusammenwirken beider Systeme strukturelle Vorkehrungen für die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen in Tageseinrichtungen zu treffen, z.B. könnte über die Eingliederungshilfe und in Abstimmung mit der Jugendhilfe erzieherisches Personal zur Abdeckung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs aufgestockt werden, das für mehrere Kinder zuständig ist.

Jugendamt und Sozialamt sollten gemeinsam mit der Kindertageseinrichtung und der Familie überlegen, wie die Bedingungen gestaltet sein müssen, dass das Kind die Kindertageseinrichtung besuchen kann.

Wie hoch ist das Sozialraumbudget und wie wird es zugeteilt?

Das Sozialraumbudget beträgt 50 Millionen Euro pro Jahr und wächst ab Inkrafttreten am 1. Juli 2021 jährlich um 2,5 Prozent. Es setzt sich zusammen aus den bisherigen Mitteln für interkulturelle Fachkräfte (21 Millionen Euro), für das Programm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ (3,9 Millionen Euro), für das Programm „Lerne die Sprache des Nachbarn“ (2,9 Millionen Euro) und aus 22,2 Millionen Euro neuen Mitteln (ab 2021 dynamisiert zzgl. 1,3 Millionen Euro).

Diese 50 Millionen Euro mit Dynamisierung werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zugeteilt. Die Zuteilung bemisst sich dabei zu 40 Prozent nach dem Anteil der Kinder unter sieben Jahren und zu 60 Prozent nach dem Anteil der Empfänger von Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch im Alter von unter sieben Jahren im jeweiligen Zuständigkeitsgebiet. So wird abgebildet, dass die Jugendämter mehr Geld zur Verfügung haben, bei denen die sozialräumlichen Herausforderungen größer sind. Die Verteilung wird erstmals 2027 und dann alle fünf Jahre überprüft. Mit dem Geld können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zu 60 Prozent der aufgewendeten Personalkosten finanzieren.

Sozialraumbudget - Verwendung im Kreis Ahrweiler ab 01.07.2021

Sozialraumbudget Land (Anteil 60 %)	1.385.798,00 €
Kreisanteil (40 %)	923.865,33 €
Gesamtmittel	2.309.663,33 €

KITA-Sozialarbeit 142.800,00 €

betriebslaubnisrelevantes Personal		
akutell (VZ-Stellen)	5,00	264.500,00 €
perspektivisch benötigt (VZ-Stellen)	3,00	158.700,00 €

Mittel Trägerebene 1.743.663,33 €

	Ort	Träger	Anzahl Plätze nach BE, Stichtag 01.03.2021	VZ-Stellen	Grund	Befristung	
Sozialraum Adenau / Adenau	Kindertagesstätte						
	Kath. Kita "St. Johannes d. T."	Adenau	Kita gGmbH Koblenz	135			
	Kath. Kita "St. Vincentius"	Wersholen	Kita gGmbH Koblenz	60	0,5	Auslagerung 1 Gruppe in Dorfgemeinschaftshaus	ja
	Kom. Kita "Eifelzwerge"	Leimbach	OG Leimbach	22			
	Kom. Kita "Kinderland"	Barweiler	OG Barweiler	37			
	Kath. Kita "St. Franziskus"	Schuld	Kita gGmbH Koblenz	75			
	Kom. Kita "Regenbogen"	Antweiler	KiGa-ZV Antweiler	52	0,5	Provisorische Gruppe "Bauwagengruppe"	ja
	Kom. Kita "Villa Kunterbunt"	Müllenbach	KiGa-ZV Kelberg-Müllenbach	47	0,25	Provisorische Gruppe Bürgerhaus	ja
	Kom. Kita "Luftikus"	Reifferscheid	OG Reifferscheid	23			
	VG Adenau			451	1,25		
	Kath. Kita "St. Josef"	Altenahr	Kita gGmbH Koblenz	55			
	Kath. Kita "St. Nik. u. St. Rochus"	Mayschoß	Kita gGmbH Koblenz	60			
	Kom. Kita "Vischellal"	Bern-Freisheim	OG Berg	62			
Kom. Kita "Die Schatzinsel"	Kalenborn	OG Kalenborn	40	0,64	Nutzung Kellerraum als Bewegungsraum	nein	
Kath. Kita "St. Johannes Apostel"	Demau	Kita gGmbH Koblenz	65				
Kom. Kita "Wirbelwind"	Ahrbrück	KiGa-ZV Ahrbrück-Kesseling-Lind	85				
Kom. Kita "Wirbelstätz"	Hönningen	OG Hönningen	60				
VG Altenahr			427	0,64			
Sozialraum Bad Breisig / Brohlthal	Kath. Kita "St. Viktor"	Bad Breisig	Kita gGmbH Koblenz	93			
	Städt. Kita "Regenbogen"	Bad Breisig	Stadt Bad Breisig	105			
	Städt. Kita "Sonnenschein"	Bad Breisig	Stadt Bad Breisig	140			
	Kath. Kita "St. Remaculus"	Waldorf	Kita gGmbH Koblenz	57	0,5	Waldgruppe (Außengruppe)	nein
	Kath. Kita "St. Johannes d. T."	Brohl-Lützing	Kita gGmbH Koblenz	41			
	Kom. Kita "Spatzennest"	Brohl-Lützing	OG Brohl-Lützing	65			
	Kom. Kita "Villa Kunterbunt"	Gönnersdorf	OG Gönnersdorf	40			
	VG Bad Breisig			541	0,50		
	Kath. Kita "Regenbogen"	Burgbrohl	Kita gGmbH Koblenz	85			
	Kom. Kita "Morgenland"	Burgbrohl	OG Burgbrohl	55	0,26	Provisorische Gruppe (Neubau)	ja
Kath. Kita "St. Philippus u. Jakobus"	Kempenich	Kita gGmbH Koblenz	110				
Betriebskita "Der kleine Wolf" Wollcraft	Kempenich	Firma Wollcraft	25				
Kath. Kita "St. Antonius"	Oberzissen	Kita gGmbH Koblenz	120	0,1	2 Gebäudeteile	nein	
Kom. Kita "Pustelblume"	Wassenach	OG Wassenach	62				
Kath. Kita "St. Martin"	Glees	Kita gGmbH Koblenz	65				
Kath. Kita "Arche Noah"	Niederzissen	Kita gGmbH Koblenz	135	0,21	2 Gebäudeteile	nein	
Kath. Kita "St. Barbara"	Weibern	Kita gGmbH Koblenz	65				
Betriebskita "Kirchbergzwerge"	Weibern	Seniorenzentrum Elisabeth-Haus	18				
Kom. Kita "Flohkiste"	Königsfeld	KiGa-ZV Königsfeld-Dedenb.-Schalk.	78				
VG Brohlthal			818	0,57			
Sozialraum Bad Neuenahr-Ahrweiler / Grafschaft	Kath. Kita Calvarienberg	Bad N'ahr-AW	Kita gGmbH	100			
	Kath. Kita "St. Lambertus"	Glimmigen	Kita gGmbH	80			
	Kath. Kita Blandine-Merten-Haus	Bad N'ahr-AW	Kita gGmbH	145			
	Ev. Kita "Arche Noah"	Bad N'ahr-AW	Ev. Kirchengemeinde Bad Neuenahr	115			
	Kita im Krankenhaus Maria Hilf "MIKI"	Bad N'ahr-AW	Manienhaus Klinikum	43			
	Integrative Kita "St. Hildegard"	Bad N'ahr-AW	Caritas	28			
	Kath. Kita "St. Laurentius"	Bad N'ahr-AW	Kita gGmbH	100			
	Kath. Kita "St. Mauritius"	Heimersheim	Kita gGmbH	85			
	Städt. Kita "Stemtal"	Heimersheim	Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler	77			
	Kath. Kita "St. Pius"	Bad N'ahr-AW	Kita gGmbH	80			
	Städt. Kita "Rappelkiste"	Bad N'ahr-AW	Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler	90			
	Städt. Kita "Sausewind"	Ramersbach	Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler	40	0,25	Nutzung Dorfgemeinschaftshaus	ja
	Stadt BNAW			983	0,25		
	Kom. Kita "St. Walburga"	Gelsdorf	Gemeinde Grafschaft	90			
	Waldorf-Kindergarten "Pustelblume"	Oeverich	Verein für Waldorfpädagogik	25			
Kom. Kita "Unter'm Regenbogen"	Ringgen	Gemeinde Grafschaft	110				
Kom. Kita Ringen II	Ringgen	Gemeinde Grafschaft	30	0,26	Provisorium	ja	
Kom. Kita "St. Katharina"	Lantershofen	Gemeinde Grafschaft	90				
Kom. Kita "Zaubenwald"	Leimersdorf	Gemeinde Grafschaft	90				
Kom. Kita "Im Land der Märchen"	Esch	Gemeinde Grafschaft	90				
Gemeinde Grafschaft			525	0,26			
Sozialraum Remagen / Sinzig	Kath. Kita "St. Martin"	Remagen	Kita gGmbH	115			
	Städt. Kita "St. Anna"	Remagen	Stadt Remagen	103	0,25	2 Gebäudeteile	nein
	Städt. Kita "Goethe-Knirpse"	Remagen	Stadt Remagen	115			
	Kita des RheinAhrCampus	Remagen	Studierendenwerk der FH Koblenz	16			
	Ev. Kita "Unter d. Regenbogen"	Oberwinter	Ev. Kirchengemeinde Oberwinter	40			
	Kath. Kita "Arche Noah"	Oberwinter	Kita gGmbH	114			
	Städt. Kita Unkelbach	Unkelbach	Stadt Remagen	85	0,25	Außenstelle Bandorf, Dorfgemeinschaftshaus	ja
	Städt. Kita "Oedinger Höhenzwerge"	Oedingen	Stadt Remagen	45			
	Kath. Kita "St. Joh. Nepomuk"	Kripp	Kita gGmbH	100			
	Städt. Kita "Pustelblume"	Kripp	Stadt Remagen	105			
Stadt Remagen			838	0,50			
Kath. Kita "St. Peter"	Sinzig	Kita gGmbH	100				
Städt. Kita "Storchennest"	Sinzig	Stadt Sinzig	130	0,13	2 Gebäudeteile	nein	
Städt. Kita "Spatzennest"	Sinzig	Stadt Sinzig	110				
Kath. Kita "St. Georg"	Löhndorf	Kita gGmbH	50				
Städt. Kita "Moritz"	Bad Bodendorf	Stadt Sinzig	123	0,5	Provisorium Pavillon-Anlage	ja	
Städt. Kita "Max"	Bad Bodendorf	Stadt Sinzig	50				
Städt. Kita "Hellenbach"	Westum	Stadt Sinzig	110	0,5	2 Gebäudeteile Container	ja	
Integrative Kita "Zwergentreff"	Franken	HTZ Neuwied	25				
Stadt Sinzig			698	1,13			
			5.281	5,10			

Sozialraumbudget - Verwendung im Kreis Ahrweiler ab 01.07.2021

Sozialraumbudget Land (Anteil 60 %) 1.385.798,00 €
 Kreisanteil (40 %) 923.865,33 €
 Gesamtmittel 2.309.663,33 €

KITA-Sozialarbeit 142.800,00 €

betriebsurlaubrelevantes Personal
 akutell (VZ-Stellen) 5,00 264.500,00 €
 perspektivisch benötigt (VZ-Stellen) 3,00 158.700,00 €

Mittel Trägerebene 1.743.663,33 €

25%	15%	15%	15%	10%	20%	100%
435.915,83 €	261.549,50 €	261.549,50 €	261.549,50 €	174.368,33 €	348.732,67 €	1.743.663,33 €

	Ort	Träger	Anzahl Plätze nach BE Stichtag 01.03.2021	Kinder unter 7 Jahren mit SGB II-Bezug, 09/2020	> Verteilung Kinder unter 7 Jahren mit SGB II-Bezug	Kinder mit ausländischer Herkunft, 2019	> Verteilung Kinder mit ausländischer Herkunft	Verdachtsmeldungen Kinderschutz 2020	> Verteilung Verdachtsmeldungen Kinderschutz	Hilfen zur Erziehung, 2020	> Verteilung Hilfen zur Erziehung	Eingliederungshilfe Kinder mit Behinderung, 2020	> Verteilung Eingliederungshilfe Kinder m. Behinderung	Zugang zu Beratungs- & Unterstützungsleistungen	> Verteilung Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen	BUDGET	
Sozialraum Altenahr / Adenau	Kath. Kita "St. Johannes d. T."	Adenau	135		8.282,07 €	38	11.217,70 €		6.703,81 €		9.161,70 €		1.043,88 €	5	5.830,35 €	42.239,49 €	
	Kath. Kita "St. Vincenzius"	Wershofen	60		3.680,92 €	3	885,61 €		2.979,47 €		4.071,87 €		463,95 €	6	3.628,62 €	15.710,42 €	
	Kom. Kita "Eifelzwerge"	Leimbach	22		1.349,67 €	1	295,20 €		1.092,47 €		1.493,02 €		170,11 €	10	3.472,32 €	7.872,79 €	
	Kom. Kita "Kinderland"	Barweiler	37		2.269,90 €	3	885,61 €		1.837,34 €		2.510,98 €		286,10 €	12	4.516,77 €	12.305,70 €	
	Kath. Kita "St. Franziskus"	Schuld	75		4.601,15 €	2	590,41 €		3.724,34 €		5.089,83 €		579,93 €	8	4.673,07 €	19.258,72 €	
	Kom. Kita "Regenbogen"	Antweiler	52		3.190,13 €	4	1.180,81 €		2.582,21 €		3.528,95 €		402,09 €	9	4.188,25 €	15.072,44 €	
	Kom. Kita "Villa Kunterbunt"	Müllenbach	47		2.883,39 €	1	295,20 €		2.333,92 €		3.189,63 €		363,42 €	10	4.297,76 €	13.363,32 €	
	Kom. Kita "Lutlikus"	Reifferscheid	23		1.411,02 €	1	295,20 €		1.142,13 €		1.560,88 €		177,85 €	10	3.505,33 €	8.092,41 €	
	VG Adenau			451	49	27.668,23 €	53	15.645,74 €	28	22.395,68 €	55	30.606,86 €	1	3.487,33 €	70	34.112,46 €	133.916,29 €
	Sozialraum Altenahr / Alenahr	Kath. Kita "St. Josef"	Altenahr	55		2.472,86 €	20	5.904,05 €		2.266,54 €		2.580,44 €		4.042,69 €	8	4.012,71 €	21.279,29 €
Kath. Kita "St. Nik. u. St. Rochus"		Mayschoß	60		2.697,66 €	5	1.476,01 €		2.472,59 €		2.815,02 €		4.410,20 €	8	4.177,80 €	18.049,29 €	
Kom. Kita "Vischellal"		Berg-Freishelm	62		2.787,58 €	8	2.361,62 €		2.555,01 €		2.908,86 €		4.557,21 €	12	5.342,21 €	20.512,49 €	
Kom. Kita "Die Schatzinsel"		Kalenborn	40		1.798,44 €	1	295,20 €		1.648,39 €		1.876,68 €		2.940,13 €	10	4.066,63 €	12.625,49 €	
Kath. Kita "St. Johannes Apostel"		Derna	65		2.922,47 €	4	1.180,81 €		2.678,64 €		3.049,61 €		4.777,72 €	8	4.342,89 €	19.952,14 €	
Kom. Kita "Wirbelwind"		Ahrbrück	85		3.821,69 €	7	2.066,42 €		3.502,84 €		3.987,95 €		6.247,79 €	8	5.003,24 €	24.629,92 €	
Kom. Kita "Wirbelstätz"		Hönningen	60		2.697,66 €	0	- €		2.472,59 €		2.815,02 €		4.410,20 €	12	5.276,17 €	17.671,65 €	
VG Altenahr				427	34	19.198,37 €	45	13.284,12 €	22	17.596,60 €	36	20.033,58 €	9	31.386,94 €	66	32.221,66 €	133.720,27 €
Sozialraum Bad Breisig / Brohlthal		Kath. Kita "St. Viktor"	Bad Breisig	93		11.356,82 €	26	7.675,27 €		5.499,86 €		7.748,66 €		3.596,91 €	11	6.091,16 €	41.968,69 €
		Städt. Kita "Regenbogen"	Bad Breisig	105		12.822,22 €	30	8.656,08 €		6.209,52 €		8.748,49 €		4.061,03 €	12	6.761,97 €	47.459,30 €
	Städt. Kita "Sonnenschein"	Bad Breisig	140		17.096,29 €	39	11.512,90 €		8.279,36 €		11.664,65 €		5.414,70 €	12	7.917,59 €	61.885,50 €	
	Kath. Kita "St. Remaculus"	Waldorf	57		6.960,63 €	0	- €		3.370,88 €		4.749,18 €		2.204,56 €	9	4.353,34 €	21.638,60 €	
	Kath. Kita "St. Johannes d. T."	Brohl-Lützing	41		5.006,77 €	9	2.656,82 €		2.424,67 €		3.416,08 €		1.585,73 €	9	3.825,06 €	18.915,14 €	
	Kom. Kita "Spatzennest"	Brohl-Lützing	65		7.937,57 €	14	4.132,84 €		3.843,99 €		5.415,73 €		2.513,97 €	8	4.342,89 €	28.186,98 €	
	Kom. Kita "Villa Kunterbunt"	Gönnersdorf	40		4.884,66 €	2	590,41 €		2.365,53 €		3.332,76 €		1.547,06 €	9	3.792,04 €	16.512,45 €	
	VG Bad Breisig			541	117	66.064,96 €	120	35.424,31 €	40	31.993,82 €	81	45.075,55 €	6	20.923,96 €	70	37.084,05 €	236.666,66 €
	Sozialraum Bad Breisig / Brohlthal	Kath. Kita "Regenbogen"	Burgbrohl	85		3.051,09 €	16	4.723,24 €		4.488,13 €		3.296,07 €		3.261,38 €	8	5.003,24 €	23.823,15 €
		Kom. Kita "Morgenland"	Burgbrohl	55		1.974,23 €	10	2.952,03 €		2.904,08 €		2.132,75 €		2.110,30 €	10	4.561,90 €	16.635,29 €
Kath. Kita "St. Philippus u. Jakobus"		Kempenich	110		3.948,46 €	6	1.771,22 €		5.608,17 €		4.265,50 €		4.220,60 €	12	6.927,06 €	26.941,01 €	
Betriebskita "Der kleine Wolf" Wolfcraft		Kempenich	25		897,38 €	1	295,20 €		1.320,04 €		969,43 €		959,23 €	12	4.120,55 €	8.561,83 €	
Kath. Kita "St. Antonius"		Oberzissen	120		4.307,41 €	11	3.247,23 €		6.336,18 €		4.653,28 €		4.604,29 €	12	7.257,23 €	30.405,63 €	
Kom. Kita "Pustelblume"		Wassenach	52		2.225,50 €	1	295,20 €		3.273,70 €		2.404,19 €		2.378,89 €	12	5.342,21 €	15.919,68 €	
Kath. Kita "St. Martin"		Glees	65		2.333,18 €	0	- €		3.432,10 €		2.520,52 €		2.493,99 €	12	5.441,26 €	16.221,06 €	
Kath. Kita "Arche Noah"		Niederzissen	135		4.845,84 €	12	3.542,43 €		7.128,21 €		5.234,94 €		5.179,83 €	12	7.752,50 €	33.683,74 €	
Kath. Kita "St. Barbara"		Weibern	65		2.333,18 €	1	295,20 €		3.432,10 €		2.520,52 €		2.493,99 €	12	5.441,26 €	16.516,26 €	
Betriebskita "Kirchbergzwerge"		Weibern	66		646,11 €	0	- €		697,99 €		690,64 €		690,64 €	12	3.889,43 €	6.874,61 €	
Kom. Kita "Flohkiste"	Königsfeld	78		2.799,82 €	13	3.837,63 €		4.118,52 €		3.024,63 €		2.992,79 €	10	5.321,31 €	22.094,70 €		
VG Brohlthal			818	52	29.362,21 €	71	20.959,38 €	54	43.191,66 €	57	31.719,83 €	9	31.386,94 €	124	61.057,96 €	217.676,97 €	

